



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

19. 11. 2018

Aktenzeichen  
4100 - III. 241  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Seiffert  
Telefon: 0211 8792-496

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/1398**

A14

**Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018**

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 14 „Opferschutzstrukturen und Netzwerke“

**Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

25. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 21. November 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 14:  
„Opferschutzstrukturen und Netzwerke“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 09.11.2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesord-nungspunkt.

I.

**Welche Opferschutzstrukturen und Netzwerke sind in NRW vorhanden, von wem werden diese betrieben, wie werden sie finanziert und welche finanzielle Förde-rung erhalten sie aus dem Einzelplan 04 oder aus anderen Einzelplänen?**

Effektiver Opferschutz ist eine Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte. Auch in Nord-rhein-Westfalen besteht ein seit langen Jahren gewachsenes interdisziplinäres Netz-werk, in dem auch eine Vielzahl von (überörtlichen und regionalen) privaten Institutio-nen und Initiativen mit hohem Engagement wertvolle Opferschutzarbeit leisten. Die nachfolgende – unter Beteiligung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte – Darstellung erhebt vor diesem Hintergrund und angesichts der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere liegen der Landesregierung keine umfas-senden Informationen zur Finanzierung privater Institutionen und Initiativen vor.

1.

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz betroffen ist, sind Strukturen des Opferschutzes insbesondere durch die bundesweit einheitlichen Regelungen der Strafprozessordnung vorgegeben. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Stellung der Verletzten im Strafprozess durch zahlreiche Gesetzesänderungen grundlegend ver-bessert, zuletzt ist seit dem 1. Januar 2017 das Recht auf Beistand durch eine psy-cho-soziale Prozessbegleitung eingeführt worden.

Das Ministerium der Justiz verfolgt konsequent eine opfersensible Justizpolitik, um die Stellung der Opfer in Ermittlungs- und Strafverfahren immer weiter zu verbessern. So wird beispielsweise die Bestellung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für den Opferschutz und die Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Staatsanwalt-schaften des Landes gefördert, die sich ausschließlich oder im Schwerpunkt ihrer Ar-beit mit Verfahren befassen, die Gewalt gegen Frauen oder Kinder, Straftaten gegen Seniorinnen und Senioren, Delikte der häuslichen Gewalt oder ähnliche Delinquenz-bereiche zum Gegenstand haben.

Das Ministerium der Justiz trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass die gesetzlichen Regelungen des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen auch praktische Wirksamkeit entfalten. Es hat daher beispielsweise in jedem Landgerichtsbezirk Kräfte des ambu-lanten Sozialen Dienstes der Justiz für die Durchführung psychosozialer Prozessbe-gleitung geschult und bereitgestellt. Zu deren Aufgabe gehört nach Maßgabe des § 2



Absatz 1 AGPsychPbG-AusführungsVO auch die Beteiligung an örtlichen Netzwerken des Opferschutzes und der Opferhilfe.

Wo nötig trägt das Ministerium der Justiz für eine Sensibilisierung des Geschäftsbereichs für opferschützende Normen und die Bereitstellung entsprechender Fortbildungsangebote Sorge. Es entwickelt und veröffentlicht – auch in Kooperation mit Fachverbänden wie dem Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Kinderschutzbundes - Informationsmaterialien – sowohl für Institutionen als auch für Verletzte. Darüber hinaus betreibt das Ministerium der Justiz auch die Internetseite [www.opferschutz.nrw.de](http://www.opferschutz.nrw.de) mit vielfältigen Informationen zu verschiedensten Bereichen des Opferschutzes.

Das Ministerium der Justiz – und die gesamte Landesregierung - wird hierbei seit vielen Jahren durch die interdisziplinäre Expertengruppe Opferschutz beraten. Ihr gehören neben Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Ressorts der Landesregierung und ihres jeweiligen Geschäftsbereichs auch solche der Zivilgesellschaft – insbesondere der Wissenschaft, der Kirchen, der Sozialverbände, des WEISSEN RINGS, der Frauenhilfestruktur und der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben und Schwule in Nordrhein-Westfalen – an. In regelmäßigen Berichten spricht die Expertengruppe Empfehlungen an die Landesregierung aus, von denen bereits eine Vielzahl umgesetzt wurde. Derzeit arbeitet die Expertengruppe in verschiedenen Unterarbeitsgruppen an ihrem sechsten Bericht.

Anlässlich der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs der Verletzten von Straftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung ist im Ministerium der Justiz die interdisziplinäre „Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung“ eingerichtet worden. An deren regelmäßigen Sitzungen nehmen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter anderer Ressorts, der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, der nordrhein-westfälischen Anwaltschaft, der Hochschule Düsseldorf, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, verschiedener Opferschutzverbände und des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. teil.

Das Ministerium der Justiz richtet zudem federführend regelmäßig bundesweite Koordinierungstreffen der Länder und des Bundes zur psychosozialen Prozessbegleitung aus und beteiligt sich am turnusmäßigen Austausch „Best-Practice-Opferschutz“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit den nordrhein-westfälischen Landesverbänden des WEISSEN RINGS, die Opfern von Kriminalität in ihren flächendeckenden nordrhein-westfälischen Außenstellen vielfältige Hilfsangebote zur Verfügung stellen, hat das Ministerium der Justiz eine Kooperationsvereinbarung in den Bereichen Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, um die Möglichkeiten der Informationen und Hilfe für die Opfer von Straftaten weiter zu verbessern. Die Vereinbarung sieht unter anderem eine Unterstützung der Justizbehörden und Zeugenbetreuungsstellen bei den Gerichten durch den WEISSEN RING vor.



Zum 1. Dezember 2017 hat die Landesregierung Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz zur unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und ihr ein dreiköpfiges Team zur Seite gestellt. Die Beauftragte für den Opferschutz ist seitdem zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. Sie berät zudem das Ministerium der Justiz in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und der Opferhilfe und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit.

Die Beauftragte für den Opferschutz hat aus Anlass der vorliegenden Berichtsbitte mitgeteilt, neben der Aufgabe als zentrale Ansprechstelle sei für sie und ihr Team die Netzwerkarbeit mit dem Ziel eines möglichst umfassenden und vernetzten landesweiten Opferschutzes von hoher Priorität. So seien im Frühjahr bzw. im Sommer 2018 in Köln und in Düsseldorf bereits zwei große regionale Netzwerktreffen mit Vertreterinnen und Vertretern u.a. von Beratungsstellen, dem WEISSEN RING e. V. und dem polizeilichen Opferschutz organisiert und durchgeführt worden. Jedes Treffen sei von ca. 100 Personen besucht gewesen. Ein nächstes Netzwerktreffen finde Ende November 2018 in Essen statt, weitere Treffen werden 2019 in Ostwestfalen und im Münsterland folgen. Zusätzlich zu den vorgenannten größeren Treffen haben die Beauftragte und ihr Team im Jahre 2018 bei zahlreichen Veranstaltungen, Fachtagen, Symposien und Besprechungen landesweit weitere Netzwerkkontakte (mit Vertreterinnen und Vertretern von Dachverbänden der Frauenberatungsstellen, der Frauen-Notrufe, der Seniorenberatungsstellen, des Kinderschutzbundes, des polizeilichen Opferschutzes, der Opferbeauftragten der Justizvollzugsanstalten, des WEISSEN RINGS Rheinland und Westfalen-Lippe, der Notfallseelsorge, der Stiftung Katastrophenschutz, des Gewaltschutzzentrums, der Opferberatung Rheinland, des Vereins der ehemaligen Heimkinder e.V., der Fachberatungsstellen für Unfallopfer, der Opferhilfe Köln e.V.) geknüpft.

Der Justizhaushalt sieht im Kapitel 04 010 bei der Titelgruppe 71 die Ausgaben für die/den Beauftragte/n für Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Umfang von insgesamt 523.400 (Ansatz 2018) vor. Es handelt sich dabei um das Honorar der Opferschutzbeauftragten, die Bezüge und Entgelte für insgesamt 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie um sächliche Verwaltungsausgaben.

Weitere Haushaltsansätze, die unmittelbar zur finanziellen Förderung von Opferschutzstrukturen und Netzwerken vorgesehen sind, enthält der Einzelplan 04 nicht. Damit wird auch der Anschein einer Einflussnahme auf unabhängige justizielle Verfahren vermieden, der ansonsten mit der Gewährung finanzieller Unterstützung an einzelne Opfergruppen jenseits des strafprozessual Zulässigen aus dem Justizhaushalt einhergehen könnte.

2.

Opferschutz gehört neben Gefahrenabwehr, Prävention und Repression zu den Kernaufgaben der Polizei. Alle Polizeibediensteten haben Opferschutzaspekte zur Minderung von Tatfolgen und Vermeidung von Sekundärviktimsierung zu berücksichtigen. Sie richten ihre Maßnahmen an den spezifischen Bedürfnissen von Kriminalitätsopfern aus.

Jede Kreispolizeibehörde in Nordrhein-Westfalen setzt zudem speziell ausgebildete Beamtinnen und Beamte im Bereich Opferschutz ein. Der polizeiliche Opferschutz gewährleistet durch die umfassende Vernetzung mit den Trägern der Opferhilfe eine individuelle Vermittlung der Opfer an Opferhilfeorganisationen.

Darüber hinaus unterstützen die Opferschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörden bei der Opferbetreuung in herausragenden Fällen und in besonderen polizeilichen Einsatzlagen (Häusliche Gewalt, Sexualdelikte) und stehen Opfern von Straftaten bei der Antragstellung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beratend zur Seite.

3.

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes vom Land gefördertes Frauenhilfenetz. Zuständig innerhalb der Landesregierung ist hierfür das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung. Von Gewalt betroffene Frauen finden Schutz, Hilfe und Beratung in den nachfolgend genannten Einrichtungen:

- 62 Frauenhäuser bieten in Nordrhein-Westfalen eine flächendeckende Versorgung für Zuflucht suchende Frauen, das heißt in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt besteht mindestens ein landesgefördertes Frauenhaus. Mit der Zielvereinbarung vom 15. Oktober 2018 über die Zukunftssicherung der nordrhein-westfälischen Frauenhäuser haben sich die Trägervertretungen der Frauenhäuser gemeinsam mit der Landesregierung auf konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Platzkapazitäten verständigt.
- 58 allgemeine Frauenberatungsstellen beraten als prioritärer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei allen Formen von Gewalt an Frauen
- 51 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen leisten akute Krisenintervention, Beratung und Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei und Gerichten
- acht spezialisierte Beratungsstellen bieten Beratung und Hilfe für weibliche Opfer von Menschenhandel und stellen bei Bedarf auch eine sichere Unterkunft
- zwei überregional tätige Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat beraten online, telefonisch und im persönlichen Gespräch.



Für den Förderbereich „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“ stehen in Einzelplan 8, Kapitel 08 300, Titelgruppe 61 im Haushalt 2018 Ansatzmittel in Höhe von insgesamt 23.681.200 € zur Verfügung. Der Haushaltsentwurf für 2019 sieht einen Betrag von 24.081.200 € für den Förderbereich vor.

Die Ansatzmittel 2018 gliedern sich wie folgt:

- a) Für die Förderung der Frauenhäuser stehen 9.970.500 € zur Verfügung. Die Frauenhäuser erhalten Personalkostenzuschüsse für bis zu 4 Personalstellen und Sachkostenzuschüsse sowie mit Wirkung zum 01. Juli 2018 eine Platzpauschale für jeden Schutzplatz für Frauen über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen. Die Kofinanzierung erfolgt durch kommunale Mittel und Tagessatzeinnahmen von Sozialleistungsträgern sowie Spendeneinnahmen und Eigenmitteln der Träger. Ergänzend werden sechs Second-Stage-Projekte und zwei Wohnraumprojekte modellhaft gefördert
- b) Für die Förderung der ambulanten Frauenberatungsinfrastruktur sind insgesamt 10.206.100 € veranschlagt. Die Förderung der nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen geförderte ambulante Frauenhilfeeinfrastruktur umfasst im Haushaltsjahr 2018 Personalkostenzuschüsse für bis zu 1,5 Fachkraftstellen und Sachkostenzuschüsse. Die spezialisierten Beratungsstellen gegen Menschenhandel erhalten außerdem Fördermittel für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten, Rechtsanwältinnen und Streetworkaktivitäten sowie für die geschützte Unterbringung der Opfer. Die Kofinanzierung der ambulanten Hilfeeinrichtungen erfolgt durch kommunale Mittel, Spendeneinnahmen und Eigenmittel der Träger. Für die Förderung der Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat sind insgesamt 253.000 € veranschlagt. Über die Beratungsarbeit hinaus leisten sie Präventions-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Workshops für Mädchen und Informationsveranstaltungen für Fachgremien.
- c) Für weitere Maßnahmen von Projekten im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ und zur Umsetzung des Landesaktionsplans steht ein Betrag von 3.504.600 € zur Verfügung, die mittelbar oder unmittelbar dem Opferschutz und der Prävention dienen. Mit der Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen wird die Arbeit der auf kommunaler Ebene bestehenden Runden Tische und Arbeitskreise bei ihrer Professionalisierung und dem Auf- und Ausbau von Netzwerken unterstützt und die Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht. Informationen zu den Fördermodalitäten können dem nachfolgenden Link entnommen werden: [https://www.mhkgb.nrw/media-pool/pdf/emanzipation/frauen/Foerdergrundsaeetze\\_Vernetzung\\_2018.pdf](https://www.mhkgb.nrw/media-pool/pdf/emanzipation/frauen/Foerdergrundsaeetze_Vernetzung_2018.pdf).
- d) Zu den vom Land geförderten Frauenhilfenetzen zählen auch die Beratungseinrichtungen für Prostituierte, die u. a. Hilfe und Unterstützung in und beim Ausstieg aus der Prostitution leisten. Dazu zählt auch die vom Land geförderte



„LOLA-App“. Die Beratungseinrichtungen werden einschließlich der „Lola-App“ mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 480.000 € aus Landesmitteln gefördert (Einzelplan 8, Kapitel 08 300, Titelgruppe 62).

Des Weiteren werden örtliche/regionale Kooperationen zur Anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen mit Fördermitteln unterstützt. Diese Netzwerke bestehen überwiegend aus Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Frauenberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen, rechtsmedizinischen Instituten, Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Sie verfolgen das Ziel, Spuren sexualisierter Gewalt zu dokumentieren und anonym gerichtsfest zu sichern, wenn Opfer sexualisierter Gewalt nicht in der Lage sind, direkt nach der Gewalttat eine Anzeige zu erstatten. Informationen zu den Fördergrundsätzen für das Haushaltsjahr 2018 können dem nachfolgenden Link entnommen werden: [https://www.mhkgbq.nrw/mediapool/Downloads/ASS-Foerderkonzept\\_2018.pdf](https://www.mhkgbq.nrw/mediapool/Downloads/ASS-Foerderkonzept_2018.pdf).

4.

Aus dem Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) wird im Kapitel 684 20 ein Zuschuss an die Stiftung „Duisburg 24.7.2010“ zur Unterstützung bei der Umsetzung des dortigen Betreuungskonzepts für Opfer und Angehörige des Loveparade-Unglücks gewährt, der Ansatz für 2018 liegt bei 300.000 Euro.

Zentrale Aufgabe der Stiftung ist die emotionale Unterstützung der am Strafprozess teilnehmenden Menschen. Das Betreuungskonzept sieht ein Präsenzteam aus Notfallseelsorge und psychologischen Fachkräften vor Ort vor. Das Angebot richtet sich an alle vom Loveparade-Unglück Betroffenen unabhängig davon, in welcher Funktion sie beim Prozess anwesend sind.

Zu der ebenfalls aus dem Einzelplan 11 gewährten Reisekostenbeihilfe darf auf Ziff. III verwiesen werden.

5.

Ergänzend darf auf die Antwort der Landesregierung vom 9. Oktober 2018 auf die Kleine Anfrage 1420 der Abgeordneten Christina Kampmann, Regina Kopp-Herr, Anja Butschkau und Dr. Dennis Maelzer der Fraktion der SPD (Drs. 17/3855) verwiesen werden. Die dieser Antwort als Anlage beigefügte Tabelle ist als Anlage 1 erneut beigefügt.

## II.

### **In wie vielen Fällen ist die Opferschutzbeauftragte mittlerweile aktiv geworden?**

Die Beauftragte für den Opferschutz hat dem Ministerium der Justiz hierzu unter dem 14. November 2018 Folgendes mitgeteilt:

„Die Beauftragte für den Opferschutz und ihr Team werden seit Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Dezember 2017 als zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- oder Gewalttaten rege in Anspruch genommen. Der erste Anruf über die Hotline erfolgte umgehend nach Eröffnung der Stelle am Mittag des 1. Dezember 2017.

In der Folgezeit haben sich bis heute über die Hotline, elektronisch oder schriftlich bisher 453 Menschen, die entweder selber Opfer von Straf- oder Gewalttaten geworden sind, oder Menschen, die Betroffene in Einrichtung oder Beratungsstellen betreuen bzw. beraten, an das Team der Beauftragten für den Opferschutz gewandt.

Viele Menschen, die in Folge einer oder auch mehrerer Straf- und/oder Gewalttaten Fragen und Anliegen haben, rufen auch wiederholt bei der Beauftragten für den Opferschutz an. Die vorgenannte Zahl ist mithin in der Gesamtzahl der Inanspruchnahmen auf mehr als das Doppelte anzusetzen.“

Sie hat weiter ausgeführt:

„Nach der Amokfahrt in Münster am 7. April 2018 hat die Beauftragte für den Opferschutz umgehend nach Kontaktaufnahme mit dem örtlichen polizeilichen Opferschutz die für traumatherapeutische Behandlungen, Entschädigungsleistungen u.a. zuständigen Stellen aufgesucht bzw. mit diesen persönlichen Kontakt aufgenommen. Die Beauftragte für den Opferschutz und ihr Team haben sodann zeitnah mit allen 100 bekannt gewordenen Verletzten und Hinterbliebenen entweder persönlich (bei Besuchen in Krankenhäuser), telefonisch oder schriftlich Kontakt aufgenommen und diese Menschen – je nach Fallgestaltung - über die Möglichkeit der Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, der Verkehrsofopferhilfe e.V., der Unfallkassen, der Berufsgenossenschaften und des WEISSEN RING e.V. unter Benennung der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und deren konkreten Erreichbarkeiten informiert. Die Kontakte zu einigen der Betroffenen haben über mehrere Monate bestanden bzw. dauern noch an.

Entsprechend ist nach dem Brandanschlag und der Geiselnahme im Kölner Hauptbahnhof am 15. Oktober 2018 mit 36 körperlich verletzten und/oder traumatisierten Menschen verfahren worden. Auch hier werden die Kontakte voraussichtlich noch längere Zeit andauern.“



III.

**Treffen die in dem Bericht des Westfalen-Blatts vom 17. Oktober 2018 beschriebenen Fälle zu? Werden Nebenkläger bei einer Erstattung von Reisekosten unterschiedlich behandelt und ggf. warum?**

Die notwendigen Auslagen von Nebenklägern werden nach § 472 der Strafprozessordnung grundsätzlich dem Angeklagten auferlegt, soweit er wegen einer Tat verurteilt wird, die die Nebenkläger betrifft. Anderenfalls, also bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens, tragen die Nebenkläger die durch ihre Beteiligung entstandenen Kosten grundsätzlich selbst. Eine Überbürdung ihrer Reisekosten auf die Staatskasse sieht das Gesetz in keinem Fall vor. Ein Rechtsanspruch auf eine staatliche Zahlung dieser Kosten besteht demnach nicht. Eine Kostenübernahme durch staatliche Stellen kommt daher allenfalls aus Gründen der Billigkeit und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.

Am 24. Juli 2010 kamen auf der Loveparade in Duisburg 21 junge Menschen ums Leben, 500 weitere wurden zum Teil schwer verletzt und viele traumatisiert. Das Loveparade-Unglück war eine der größten Katastrophen dieses Landes.

Um bei der Bewältigung der besonderen Folgen und Belastungen des Loveparade-Unglücks zu helfen, ist es der Landesregierung ein besonderes Anliegen, den Nebenklägerinnen und Nebenklägern die Teilnahme am sog. Loveparade-Prozess vor dem Landgericht Duisburg zu ermöglichen. Die Landesregierung bietet ihnen daher eine Unterstützung für Reise- und Übernachtungskosten an. Hierzu sind Mittel im Einzelplan 11 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) im Kapitel 681 20 (Hilfe in besonderen Fällen) vorgesehen, der Ansatz liegt für 2018 bei 100.000 Euro.

Die von der Landesregierung bereitgestellte Reisekostenbeihilfe soll die Reise- und Übernachtungskosten der Nebenklägerinnen und Nebenklägern zumindest teilweise abdecken, um diesen die Teilnahme an den Verhandlungen des Prozesses zu erleichtern. Vorbild war die auf Bundesebene gewährte Reisekostenbeihilfe im sogenannten NSU-Prozess. Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf das in der Anlage 2 beigefügte Merkblatt verwiesen werden.

## Anlage 1

Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch (Ifd. Nr. 1-25)

Psychosoziale Beratungsstellen für LSBTI\* und ihre Angehörigen (Ifd. Nr. 26-31)

Nr	Fachberatungsstelle	Spezialisierte Beratungsstellen	Förderung Landesmittel 2017	Vom Land NRW anteilig geförderte VZÄ - Verwaltung und Beratung
1	Mädchenhaus Bielefeld e.V.	Mädchenberatungsstelle	78.612 Euro	3,11 VZÄ Beratung 1,0 VZÄ Verwaltung
2	Mädchenzentrum Gelsenkirchen e.V.	Mädchenzentrum	45.180 Euro	1,5 VZÄ Gesamt
3	Femina vita, Mädchenhaus Herford e.V.	Anlauf- und Beratungsstelle des Mädchenhauses	66.491 Euro	3,0 VZÄ Beratung 0,5 VZÄ Verwaltung
4	Lobby für Mädchen e.V. - Köln	Mädchenberatungsstelle	38.644 Euro	2,0 VZÄ Beratung
5	Zartbitter Köln e.V.	Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	127.700 Euro	4,0 VZÄ Beratung 1,0 VZÄ Verwaltung
6	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.	Kinderschutz-Zentrum	184.124 Euro	5,0 VZÄ Beratung 1,0 VZÄ Verwaltung
7	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Wuppertal e.V.	Landesweite Fachberatung gegen sexuellen Missbrauch	23.680 Euro	1,0 VZÄ Beratung
8	Caritas-Beratungsstelle "Neue Wege" in Bochum	Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern	33.436 Euro	1, 5 VZÄ Beratung 0,31 VZÄ Verwaltung
9	pro familia Oberhausen	Anlaufstelle bei sexuellem Missbrauch	8.400 Euro	0,5 VZÄ Beratung
10	pro familia Witten-Horizonte	Anlaufstelle bei sexuellem Missbrauch	9.144 Euro	0,5 VZÄ Beratung



11	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. - Bielefeld	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
12	Stiftung St.-Agnes-Hospital Bocholt	Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung und Vernachlässigung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
13	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. - Datteln	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
14	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V. - Dortmund	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
15	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung e.V. -Essen	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
16	Ärztliche Beratungsstelle der Evangelischen Krankenhaus Hamm gGmbH	Ärztliche Beratungsstelle für misshandelte, vernachlässigte und sexuell Missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Eltern	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
17	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Krefeld	Ärztliche Anlauf- und Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
18	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Mülheim an der Ruhr e.V.	Ärztliche Anlauf- und Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
19	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Ratingen e.V.	Ärztliche Anlauf- und Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
20	Deutscher Kinderschutzbund Sankt Augustin e.V.	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung	17.020 Euro	1,0 VZÄ Beratung
21	Anlauf- und Beratungsstelle Anker des Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.	Anlauf- und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Ratsuchende	15.720 Euro	1,0 VZÄ Beratung

22	Kinderschutzambulanz der Stiftung evangelisches Krankenhaus Düsseldorf	Kinderschutzambulanz	85.105 Euro	2,42 VZÄ Beratung; 0,7 VZÄ Verwaltung
23	Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung; Fachstelle	25.420 Euro	1,5 VZÄ Beratung
24	Ärztliche Kinderschutzambulanz des DRK-Kreisverband Münster e.V.	Ärztliche Kinderschutzambulanz	148.658 Euro	4,0 VZÄ Beratung 1,0 VZÄ Verwaltung
25	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen e.V. an der DRK-Kinderklinik Siegen	Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern	13.276 Euro	1,0 VZÄ Beratung
26	Rosa Strippe Bochum e. V., Psychosoziales Beratungszentrum für Lesben, Schwule und deren Familien	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	94.300 Euro *	1,5 VZÄ Beratung
27	LEBEDO - Beratungsstelle für Lesben und deren Angehörige	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	65.600 Euro *	1,0 VZÄ Beratung
28	Beratungsstelle des Rubicon	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	123.000 Euro *	2 VZÄ Beratung
29	Vor Ort Beraten - Mobile Beratung der Beratungsstelle Lebenslust	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	55.000 Euro *	0,5 VZÄ Beratung
30	Beratungsstelle des KCM	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	36.800 Euro *	0,5 VZÄ Beratung
31	andersROOM	Psychosoziale Beratung von LSBTI* und Ihren Angehörigen in NRW	36.800 Euro *	0,5 VZÄ Beratung



**Anlage 2**  
Merkblatt

**Merkblatt über Reisekostenbeihilfe für Nebenklägerinnen  
und Nebenkläger zur Teilnahme am sog. Loveparade-Prozess.**

Um bei der Bewältigung der besonderen Folgen und Belastungen des Loveparade-Unglücks zu helfen, ist es der Landesregierung ein besonderes Anliegen, den Nebenklägerinnen und Nebenklägern die Teilnahme am sog. Loveparade-Prozess vor dem Landgericht Duisburg zu ermöglichen. Die Landesregierung bietet Ihnen daher eine Unterstützung für Reise- und Übernachtungskosten an.

**Wer kann eine Reisekostenbeihilfe erhalten?**

Alle Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die sich dem Prozess angeschlossen haben und die bisher keine Erstattung ihrer Reise- und Übernachtungskosten von einer anderen Stelle erhalten haben.

**Wofür kann eine Reisekostenbeihilfe beantragt werden?**

Es können bis zu zwei Anträge auf Reisekostenbeihilfe gestellt werden. Grundsätzlich soll Ihnen die Teilnahme an der Verhandlungsphase sowie der Plädoyerphase mit Urteilsverkündung möglich sein. Es steht Ihnen aber frei, für welche Zeiträume Sie eine Reisekostenbeihilfe beantragen. So können Sie auch zwei Anträge für die Verhandlungsphase stellen.

**Wie hoch ist die Reisekostenbeihilfe?**

Pro Antrag wird Ihnen eine Reisekostenbeihilfe für bis zu fünf Verhandlungstage gezahlt. Die Erstattung erfolgt pauschal in folgender Höhe:

	pro Tag	maximale Pauschale pro Antrag
Anreise aus Deutschland und einfache Wegstrecke kleiner als 50 Kilometer	50 Euro	250 Euro
Anreise aus Deutschland und einfache Wegstrecke 50 Kilometer oder mehr	130 Euro	650 Euro
Anreise aus dem Ausland	180 Euro	900 Euro

Ihren Antrag richten Sie bitte schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck an das:

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozia-  
les des Landes Nordrhein-Westfalen Referat V**

**A 5**

**Fürstenwall 25**

**40219 Düsseldorf**

Ansprechpartner ist Herr Michael Thoma (Tel.: 0211/855-3327; [michael.thoma@mags.nrw.de](mailto:michael.thoma@mags.nrw.de))

Die Übersendung von Nachweisen (Fahrkarten, etc.) ist nicht erforderlich.